

## Besondere Bedingung Nr. 0001

### Selbstbehalt

(Gilt für die Sparten 01, 05, 14, 19, 21, 23, 28 und 30 soweit speziell vereinbart.)

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den im Risikotext der jeweiligen Sparte vermerkten Selbstbehalt vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag selbst zu tragen.

Spartenschlüssel: 01 Glas, 05 Leitungswasser, 14 E-Geräte, 19 Ind. BU, 21 Feuer BU, 23 Feuer, 28 Sturm, 30 Einbruch.